Die Behandlung internationaler Schuldverträge im schwedischen internationalen Privatrecht

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Günther

aus Pössneck/Thüringen

Approbiert am 19. Februar 1937

1941 №61

Die Behandlung internationaler Schuldverträge im schwedischen internationalen Privatrecht

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Günther

aus Pössneck/Thüringen

Approbiert am 19. Februar 1937

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck von Ferdinand Berger, Horn, Niederdonau.

Übersicht.

Seite

I. Einleitung.

1. Quellen 5
2. Prozeßrechtliche Vorbemerkungen 7

II. Allgemeine Lehren.

3. Vorbehaltsklausel 12
4. Rück- und Weiterverweisung 16

III. Sonderanknüpfungen.

5. Geschäftsfähigkeit 17
6. Form 20

IV. Das Vertragsstatut.

7. Die Bestimmung des Vertragsstatuts 21
8. Der Herrschaftsbereich des Vertragsstatuts . . . 30

I. Einleitung.

1. Quellen.

Das internationale Privatrecht ist in Schweden ebenso wenig wie in den anderen nordischen Staaten kodifiziert worden. Die Zahl der Kollisionsnormen ist auch auf den einzelnen Rechtsgebieten verhältnismäßig gering. Lediglich im Familien- und Erbrecht finden sich teilweise sehr ausführliche Kollisionsnormen. Im Schuldrecht sind nur ganz wenige Sonderfragen kollisionsrechtlich geregelt. Die Beurteilung internationaler Schuldverträge ist daher fast ausschließlich der Gerichtspraxis und der Rechtslehre überlassen.

Die Entscheidungen der schwedischen Gerichte auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts sind aber bei der Bevölkerungszahl Schwedens naturgemäß nicht sehr zahlreich. Dazu läßt sich eine früher sehr starke und noch heute besonders im Schuldrecht vorhandene Neigung der schwedischen Gerichte zur Anwendung des schwedischen Rechts feststellen[1]). Für die Beurteilung des Schicksals internationaler Schuldverträge vor schwedischen Gerichten ist die Gerichtspraxis deswegen nur in wenigen Fällen verwertbar. Die Rechtslehre vermag diese Lücke nicht vollständig auszufüllen. Es fehlt vor allem an neueren Gesamtdarstellungen, die über den derzeitigen Stand des schwedischen internationalen Privatrechts unterrichten. Im wesentlichen ist man daher auf gelegentlich vorhandene Aufsätze und Einzeldarstellungen angewiesen.

Bisweilen sind im Rahmen dieser schuldrechtlichen Darstellung auch die für andere Rechtsgebiete gegebenen Kollisionsnormen heranzuziehen. Sie werden im folgenden kurz aufgezählt:

Das inzwischen fast ganz erneuerte Gesetzbuch von 1734, Sveriges Rikes Lag, enthielt nur ein paar vereinzelte

---

[1]) Vgl. dazu unten S. 9 ff.

Bestimmungen, die für das internationale Privatrecht von Bedeutung waren. Erst mit den Haager Konferenzen wurde auch in Schweden das Interesse für das internationale Privatrecht belebt. Den Haager Konventionen verdankt vor allem das Gesetz vom 8. Juli 1904 über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend die Ehe und Vormundschaft seine Entstehung[2]). Das mehrfach geänderte Gesetz enthält Kollisionsnormen über die Eingehung und Auflösung der Ehe, die Ehescheidung und Ehetrennung, die Vormundschaft sowie die Entmündigung. Diese Kollisionsnormen gelten nicht nur im Verhältnis zu den Vertragsstaaten, sondern überwiegend allgemein. Soweit das Gesetz Abweichungen von den entsprechenden Haager Konventionen vorsieht, sind diese selbstverständlich nicht im Verhältnis zu den Vertragsstaaten der Haager Konventionen anwendbar, an denen Schweden beteiligt ist[3]). Der Durchführung des Haager Ehewirkungsabkommens dient das Gesetz vom 1. Juni 1912 über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend die rechtlichen Wirkungen der Ehe[4]), das aber nur im Verhältnis zu den Vertragsstaaten gilt. Von großer Bedeutung für das schwedische internationale Privatrecht ist das Gesetz vom 5. März 1937 über internationale Rechtsverhältnisse in Nachlaßsachen[5]), da es eine von internationalen Abkommen nicht beeinflußte Arbeit des schwedischen Gesetzgebers darstellt. Demgegenüber können die Kollisionsnormen der im Anschluß an die Genfer Abkommen zustande gekommenen Wechsel- und Scheckgesetzgebung vom 13. Mai 1932 für die Bestimmung des schwedischen Kollisionsrechtes nur ausnahmsweise verwertet werden.

---

[2]) Deutsche Übersetzung bei Makarov, a. a. O., S. 175 ff.; das Gesetz ist inzwischen geändert worden durch die Gesetze vom 29. Mai 1931 und vom 23. März 1934.

[3]) Das sind außer dem Haager Zivilprozeßabkommen folgende Haager Abkommen: Eheschließungsabkommen, Ehewirkungsabkommen, Vormundschaftsabkommen und Entmündigungsabkommen. Das Ehescheidungsabkommen ist von Schweden gleichzeitig mit Deutschland zum 1. Juni 1934 gekündigt worden.

[4]) Deutsche Übersetzung bei Makarov, a. a. O., S. 183 ff.

[5]) Deutsche Übersetzung in ZAIPR. 11 (1937) S. 929 ff. mit einer Vorbemerkung von Bloch; vgl. zu dem Gesetz auch H. Dix in JW. 67 (1938) S. 1509 f.

Zahlreiche besondere Kollisionsnormen gelten infolge der nordischen Konventionen über das internationale Privat- und Prozeßrecht im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Island und Norwegen. Kollisionsrechtliche Bedeutung hat vor allem die Konvention vom 6. Februar 1931 über internationalprivatrechtliche Bestimmungen betreffend die Ehe, Adoption und Vormundschaft [6]) sowie die Konvention vom 19. November 1934 über Erbe, Testament und Nachlaßteilung [7]).

Schließlich wird es sich noch empfehlen, gelegentlich einen Blick über die Grenze nach Finnland zu werfen. Infolge der gleichlaufenden Rechtsentwicklung [8]), die durch die russische Herrschaft nicht endgültig unterbrochen worden ist und neuerdings sogar eine Verstärkung durch die internordische Gesetzgebungsarbeit erfahren hat, sind auch im internationalen Privatrecht viele Gemeinsamkeiten festzustellen.

2. Prozeßrechtliche Vorbemerkungen.

Zunächst seien einige Hinweise auf die Zuständigkeit der schwedischen Gerichte gegeben. Wann kann aus einem internationalen Schuldvertrag, d. h. aus einem schuldrechtlichen Vertrag mit ausländischen Merkmalen, in Schweden geklagt werden? Die Antwort darauf ergibt sich in erster Linie aus Kap. 10 § 1 des Prozeßgesetzes (Rättegångsbalk). Danach kann jemand wegen einer Schuld oder wegen eines anderen Rechtsstreites, der seine Person betrifft, in Schweden vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem er seinen Hausstand und Wohnsitz (bo och hemvist) hat. Wer keinen ständigen Wohnsitz hat, kann an seinem Aufenthaltsort und, wenn er sich im Auslande aufhält, an seinem letzten inländischen Wohnort verklagt werden. In Abs. 2 werden sodann einige besondere Vorschriften für Ausländer gegeben: „Ein

---

[6]) Vgl. dazu Bloch, ZAIPR. 8 (1934) S. 627 ff.

[7]) Vgl. dazu Uddgren, ZAIPR. 9 (1935) S. 266 ff.

[8]) Sveriges Rikes Lag von 1734 ist in Finnland in einzelnen Teilen noch heute in Kraft. Nach der Loslösung Finnlands von Schweden im Jahre 1809 behielt Finnland als Großfürstentum mit dem russischen Zaren als Großfürsten an der Spitze seine politische und rechtliche Autonomie auch innerhalb des russischen Staatsverbandes bis zur Befreiung im Jahre 1917 bei.

Ausländer, der im Inlande keinen Hausstand und Wohnsitz hat, kann an dem inländischen Ort verklagt werden, an dem er angetroffen wird. Handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die der Ausländer eingegangen ist, oder um eine Schuld, die er sich sonstwie zugezogen hat, kann er auch an dem inländischen Ort verklagt werden, wo sich ihm gehöriges Eigentum befindet, oder, wenn die Verbindlichkeit im Inlande eingegangen oder die Schuld im Inlande entstanden ist, an dem Ort, wo die Verbindlichkeit eingegangen oder die Schuld entstanden ist. Handelt es sich um einen Rechtsstreit über eine bewegliche Sache, kann er auch an dem Ort im Inland verklagt werden, wo sich die Sache befindet". Bemerkenswert ist hierbei vor allem, daß in Schweden gegen einen Ausländer am Ort des Vertragsschlusses geklagt werden kann, während es keinen Gerichtsstand des Erfüllungsortes gibt. Diese Regelung soll nach dem Entwurf zu einem neuen Prozeßgesetz vom Jahre 1938 [9]) im wesentlichen beibehalten werden [10]). Anders ist es dagegen mit Kap. 10 § 32 Rättegångsbalk, wonach die Vereinbarung eines nicht im Gesetz vorgesehenen Gerichtsstandes unwirksam ist. Die Vorschrift, deren Bedeutung schon dadurch herabgemindert war, daß die Gerichte im allgemeinen ihre Zuständigkeit nicht von Amts wegen prüfen, soll durch die Bestimmung ersetzt werden, daß Gerichtsstandsvereinbarungen in schriftlicher Form grundsätzlich zulässig sind [11]).

Bestritten war lange Zeit, ob in einem Rechtsstreit ausländisches Recht von Amts wegen oder nur auf Antrag der Parteien angewendet werden müsse. Die ältere Rechtslehre vertrat in Schweden wie in anderen Ländern die Auffassung, daß ausländisches Recht nur insoweit angewendet werden könne, als sich die Parteien darauf berufen [12]). Diese Meinung wird neuerdings nicht mehr aufrecht erhalten [13]). Sie konnte auch nur so lange vertreten werden, als keine ge-

---

[9]) Vgl. Processlagberedningens förslag till Rättegångsbalk, I Lagtext, II Motiv, 1938.

[10]) Vgl. Kap. 10 §§ 1—4 des Entwurfs.

[11]) Kap. 10 § 16 des Entwurfs.

[12]) Vgl. Ekström, Sju uppsatser, S. 64.

[13]) Vgl. Kallenberg, a. a. O. II, S. 93 ff., Karlgren, a. a. O., S. 34.

schriebenen Kollisionsnormen vorlagen. Zweifel bestehen aber noch im Obligationenrecht, wo das nicht der Fall ist. So hat es für das Schuldrecht besondere Bedeutung, wenn z. B. von Löfgren[14]) behauptet worden ist, daß sich die Parteien stillschweigend dem schwedischen Recht unterwerfen, wenn sie nicht die Anwendbarkeit eines ausländischen Rechts beantragen. Tatsächlich läßt sich gerade im Schuldrecht eine starke Neigung zur Anwendung der lex fori feststellen, indem in vielen Entscheidungen, die eigentlich dazu Veranlassung geben sollten, die Frage nach dem anwendbaren Recht überhaupt nicht aufgeworfen wird. Hinzu kommt, daß das schwedische Schuldrecht weitgehend ungeschriebenes Recht ist und daß infolgedessen das in positivistischer eingestellten Ländern gebräuchliche Zitieren von Gesetzes- und anderen Fundstellen in der schwedischen Urteilstechnik nicht im gleichen Maße möglich und auch nicht üblich ist. Dafür einige Beispiele: In der Entscheidung des Höchsten Gerichtshofes vom 23. Mai 1934[15]) handelte es sich um einen Kaufvertrag zwischen einer niederländischen Handelsgesellschaft als Verkäufer und einer schwedischen Aktiengesellschaft als Käufer. Der Kaufpreis für die von Rotterdam nach Schweden zu liefernde Ware war in niederländischer Währung berechnet. Nach der Abwertung der schwedischen Krone im Jahre 1931 verweigerte die schwedische Aktiengesellschaft telegrafisch die Abnahme der teilweise schon eingeschifften Ware. Die niederländische Handelsgesellschaft ließ darauf nach weiteren Verhandlungen die Ware in Rotterdam öffentlich versteigern und klagte die Kaufpreisrestforderung ein. Aus den Gründen: „Für ihre Weigerung, den Kaufvertrag zu erfüllen, fehlte es der Aktiengesellschaft an einer gesetzlichen Grundlage. Nach dem Vertragsbruch, dessen sich die Aktiengesellschaft infolgedessen schuldig gemacht hat, hatte die Handelsgesellschaft die Wahl, entweder den Kauf rückgängig zu machen oder dessen Erfüllung zu fordern. . . . Die Handelsgesellschaft ist unter den vorliegenden Umständen berechtigt gewesen, die für die Lieferung vorgesehene Ware für Rechnung der Aktiengesellschaft in öffentlicher Auktion

---

[14]) A. a. O., S. 21.
[15]) NJA. 1934 S. 389.

versteigern zu lassen, und es kann nicht angenommen werden, daß die Handelsgesellschaft außer Acht gelassen hat, was ihr im Hinblick auf die Bekanntgabe der Auktion und das einzuhaltende Verfahren oblag". Der Höchste Gerichtshof hat seiner Entscheidung wahrscheinlich schwedisches Recht zugrundegelegt (vgl. §§ 28, 33 und 34 des Kaufgesetzes vom 20. Juni 1905) [16]). Dabei ist aber weder die auch von den Parteien nicht aufgeworfene Frage nach dem anwendbaren Recht erörtert worden, die mangels einer Parteivereinbarung keineswegs ohne weiteres zu beantworten gewesen wäre, noch sind die entsprechenden Vorschriften des schwedischen Rechts zitiert. Erwähnenswert ist ferner die Entscheidung des Höchsten Gerichtshofes vom 7. Juli 1939 [17]). Hierbei handelte es sich um einen Rechtsstreit zwischen dem schwedischen Reichsschuldenkontor und der Versicherungsaktiengesellschaft Skandia. Die Versicherungsgesellschaft war im Besitz von Obligationen einer von dem Reichsschuldenkontor im Jahre 1924 in New York ausgegebenen Golddollaranleihe. Bei Fälligkeit der Anleihe bzw. der Zinsabschnitte lehnte es das Reichsschuldenkontor unter Berufung auf die nordamerikanische Joint Resolution vom 5. Juni 1933 ab, die Obligationen zu einem höheren Kurs als dem Dollarkurs am Fälligkeitstage einzulösen. Der über die Gültigkeit der Goldwertklausel zwischen den Vertragsparteien geführte Rechtsstreit ist durch eine später zu erörternde Entscheidung des Höchsten Gerichtshofs vom 30. Januar 1937 [18]) zugunsten des Reichsschuldenkontors entschieden worden. Das Reichsschuldenkontor hatte sich zur Zeit der Fälligkeit aber auch geweigert, die Obligationen zu dem niedrigeren Kurs einzulösen, da es die Versicherungsgesellschaft abgelehnt hatte, eine Verzichtserklärung auf ihre aus der Goldwertklausel entspringenden höheren Ansprüche abzugeben. Die Versicherungsgesellschaft verlangte daraufhin nach Erledigung des erwähnten ersten Rechtsstreites Verzugszinsen für den von dem Reichsschuldenkontor zurückbehaltenen Betrag. Aus den Gründen: „Das Reichs-

---

[16]) Deutsche Übersetzung bei Aimén-Neubecker, a. a. O. I.

[17]) NJA. 1939 S. 458.

[18]) NJA. 1937 S. 1; vgl. unten S. 26 f.

schuldenkontor . . . kann indessen — selbst unter Berücksichtigung des Inhalts des im vorliegenden Falle anwendbaren Rechts von New York, soweit darüber Aufklärung erlangt werden konnte — in der vorliegenden Situation, wo die Goldwertklausel Zweifel über den Umfang der Zahlungsverpflichtung veranlaßte, nicht als berechtigt angesehen werden, in der Weise, wie geschehen, sich zu weigern, sogar die Zahlung nach dem nominellen Betrag zu leisten, der auch nach der Meinung des Reichsschuldenkontors der Gesellschaft zustand. — Da es somit auf dem Reichsschuldenkontor beruhte, daß die Zinsabschnitte und die Obligationen nicht an dem Fälligkeitstage eingelöst wurden, kann das Reichsschuldenkontor nicht umhin, der Gesellschaft Verzugszinsen zu zahlen." Obwohl im vorliegenden Falle also nach Auffassung des Höchsten Gerichtshofs eigentlich amerikanisches Recht anwendbar gewesen wäre, ist in erster Linie nach schwedischem Recht bzw. nach schwedischer Rechtsauffassung entschieden worden. Bei der Frage des Zurückbehaltungsrechts hat man noch eine Berücksichtigung des amerikanischen Rechts versucht. Die Frage nach den Verzugszinsen scheint aber nur nach schwedischem Recht beurteilt worden zu sein. Vielleicht hat man angenommen, daß die Entscheidung nach beiden Rechten dieselbe sei und daß die Anwendung des amerikanischen Rechts daher unterbleiben könne. Zum Teil ist die Anwendung des amerikanischen Rechts wohl auch an Beweisschwierigkeiten gescheitert. Wahrscheinlicher ist aber, daß das schwedische Recht in erster Linie deswegen angewendet worden ist, weil die Parteien nicht die Anwendung eines anderen Rechts beantragt haben.

In engem Zusammenhang mit dem soeben erörterten Problem steht die Frage, in welcher Weise ausländisches Recht ermittelt wird und was zu geschehen hat, wenn eine Feststellung nicht möglich ist. Als feststehend kann angenommen werden, daß der Nachweis des ausländischen Rechts den Parteien auferlegt werden kann. Dementsprechende Vorschriften finden sich in jedem der oben (S. 6) erwähnten Gesetze mit kollisionsrechtlichen Vorschriften. Der Entwurf eines neuen Prozeßgesetzes von 1938 [19]) sieht in Kap. 35 § 2 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung vor, die als Niederschlag

der schwedischen Auffassung bezeichnet werden kann: „Kommt ausländisches Recht zur Anwendung und ist dessen Inhalt dem Gericht nicht bekannt, kann das Gericht einer Partei aufgeben, den Beweis darüber zu führen". In den Motiven [19]) wird dazu erklärt, daß bei Nichtbefolgung durch die beschwerte Partei keineswegs die sonst üblichen Beweislastfolgen einzutreten brauchten. Für den Fall, daß eine Aufklärung über ein ausländisches Recht nicht erlangt werden kann, wird in Übereinstimmung damit schon lange die Auffassung vertreten, daß dann schwedisches Recht anzuwenden sei [20]). In Kap. 6 § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1904 über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend die Ehe und Vormundschaft ist allerdings bestimmt, daß die Klage auf Auflösung der Ehe, Ehescheidung und Ehetrennung abzuweisen sei, wenn nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ein ausländisches Recht zur Anwendung komme und der Kläger den Inhalt des unbekannten ausländischen Rechts nicht nachweisen könne. Eine Erweiterung der Vorschrift über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus wird aber in der schwedischen Rechtswissenschaft mit Recht abgelehnt [21]), was ja auch, wie gezeigt, der neuen Gesetzgebung entspricht.

II. Allgemeine Lehren.

3. Vorbehaltsklausel.

Die schwedische Gesetzgebung enthielt bisher keine dem Art. 30 des deutschen Einführungsgesetzes zum BGB. entsprechende Vorschrift, die allgemein die Anwendung eines ausländischen Gesetzes verbietet, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines schwedischen Gesetzes verstoßen würde. Neuerdings ist aber in dem Gesetz vom 5. März 1937 über internationale Rechtsverhältnisse in Nachlaßsachen folgende Bestimmung enthalten: „Eine Bestimmung eines ausländischen Gesetzes, die offen-

[19]) Vgl. oben S. 8, Anm. 9.
[20]) So z. B. Kallenberg, a. a. O. II, S. 100.
[21]) Vgl. Karlgren, a. a. O., S. 35.

bar unvereinbar mit den Grundlagen der Rechtsordnung hier im Reiche ist, darf hier nicht angewendet werden" (Kap. 1 § 12). Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorschrift über den Rahmen des genannten Gesetzes hinaus als Ausdruck der schwedischen Rechtsauffassung anzusehen ist. Bemerkenswert ist die an die bekannte Formulierung des deutschen Reichsgerichts erinnernde Voraussetzung für die Unanwendbarkeit eines ausländischen Rechtssatzes, daß dieser nämlich mit den Grundlagen der Rechtsordnung offenbar unvereinbar sein muß. Damit steht im Einklang, daß in der Literatur im wesentlichen nur die schwerwiegenden Fälle erörtert werden, die für ein Eingreifen der Vorbehaltsklausel Veranlassung bieten können. Es dürfte trotzdem nicht zweifelhaft sein, daß die Anwendung eines ausländischen Rechts vor einem schwedischen Gericht auch dann ausgeschlossen ist, wenn es sich zwar nicht um einen an die Grundfesten der schwedischen Rechtsordnung rührenden Konflikt handelt, wenn aber die Anwendung eines ausländischen Gesetzes dem ausgesprochenen oder ersichtlichen Zweck eines schwedischen Gesetzes, mit anderen Worten dem Willen des schwedischen Gesetzgebers, zuwiderlaufen würde.

In der Rechtsprechung wurde die Vorbehaltsklausel vor allem gegenüber den sowjetrussischen Nationalisierungsdekreten angewendet. In der ersten derartigen Entscheidung des Höchsten Gerichtshofs vom 18. Oktober 1929 [22]) heißt es dazu: „Hingegen kann dem Dekret, soweit es das Vermögen der Versicherungsgesellschaft als russisches Staatseigentum erklärt und Bestimmungen über die Liquidation der Gesellschaft zu diesem Zwecke trifft, keine Rechtswirksamkeit zuerkannt werden, soweit es sich um Eigentum handelt, das sich außerhalb des russischen Territoriums befand; vielmehr muß bezüglich dieses in einem anderen Lande befindlichen Eigentums eine besondere Liquidation und Verteilung des vorhandenen Überschusses unter Anwendung der in dem betreffenden Lande geltenden Rechtsgrundsätze stattfinden". Diese Entscheidung bildete den Auftakt zu einer Reihe ähnlicher Entscheidungen, wobei sich die stehende Formel entwickelte, daß die betreffenden russischen Dekrete keine Wir-

[22]) NJA. 1929 S. 471.

kung außerhalb des russischen Territoriums besitzen könnten [23]). Über die Verteilung des Vermögens der aufgelösten russischen Banken und Aktiengesellschaften sprach sich der Höchste Gerichtshof in der Entscheidung vom 26. März 1932 [24]) folgendermaßen aus: „Solches Vermögen ist vielmehr als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zu betrachten, das den Gläubigern oder den Aktionären zusteht". In der Entscheidung vom 12. November 1938 [25]) lehnte der Höchste Gerichtshof neben der Anerkennung der russischen Enteignungsdekrete gleichzeitig die Anerkennung der Verfügungsbefugnis eines in England eingesetzten Liquidators ab: „. . . da der Umstand, daß ein englisches Gericht über die Liquidation der Gesellschaft bestimmt hat, nicht geeignet ist, diesen Personen ihre Befugnis im Hinblick auf das in Schweden befindliche Vermögen der Gesellschaft zu nehmen . . .". Damit wird eine über die Vorbehaltsklausel hinausgehende Entwicklungslinie des schwedischen Rechts erkennbar: Ebenso wie man der Einzelanordnung eines ausländischen Gerichts, z. B. im Falle einer Liquidation oder Konkurseröffnung [26]), die Anerkennung für das in Schweden befindliche Vermögen versagt, soweit dadurch die Verfügungsbefugnis einer Person beschränkt oder aufgehoben wird, ebenso wird die Anerkennung für gesetzliche Verfügungsbeschränkungen eines ausländischen Staates hinsichtlich des in Schweden belegenen Vermögens verweigert. Es wird daher auch in anderen Fällen schwerlich mit einer Anerkennung von ausländischen Zwangsverwaltern usw. gerechnet werden können.

Gegen die Anwendung der nordamerikanischen Joint Resolution vom 5. Juni 1933 wurde ebenfalls geltend gemacht, daß diese gegen die schwedische Vorbehaltsklausel verstoße. In zwei später noch zu besprechenden Entscheidungen [27]) lehnte der Höchste Gerichtshof diesen Gesichtspunkt aber ab. Erwähnenswert ist ferner die Entscheidung

---

[23]) Vgl. NJA. 1931 S. 351; 1932 S. 217 und S. 225; 1938 S. 567.

[24]) NJA. 1932 S. 217.

[25]) NJA. 1938 S. 567.

[26]) Vgl. NJA. 1935 II S. 8.

[27]) Vgl. unten S. 23 f. und S. 26 f.

vom 29. Dezember 1930 [28]). Hier hat der Höchste Gerichtshof eine nach schwedischem Recht wegen veränderter Umstände mögliche Herabsetzung einer Unterhaltsrente aus einem Unterhaltsvertrag unter geschiedenen Ehegatten, der dem Recht von Massachusetts unterlag, verweigert, da das Recht von Massachusetts eine solche Herabsetzung nicht kenne und keine Veranlassung bestehe, das an sich anwendbare Recht auszuschließen (vgl. zu der Entscheidung auch unten S. 31 f.).

Welches Recht tritt nun an Stelle des durch die Vorbehaltsklausel ausgeschalteten ausländischen Rechts? Darüber läßt sich keine Klarheit gewinnen. Wahrscheinlich wird weitgehend schwedisches Recht angewendet [29]), mindestens jedoch insoweit, als der Anwendung eines ausländischen Gesetzes der Zweck eines schwedischen Gesetzes entgegensteht. In der Rechtsprechung des Höchsten Gerichtshofs ist die Frage, soweit ersichtlich, nur einmal gestreift worden. Bei der Ablehnung der russischen Nationalisierungsdekrete lag es ja auf der Hand, die Verfügungsbefugnis der ursprünglich Berechtigten weiterhin anzuerkennen. In der Entscheidung des Höchsten Gerichtshofs vom 30. April 1937 [30]) handelte es sich darum, daß die Erben eines 1921 verstorbenen russischen Staatsangehörigen eine diesem angeblich zustehende Forderung einklagten. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, da den Klägern, und zwar der Witwe des Erblassers und dessen drei Kindern, nach sowjetrussischem Recht kein Erbrecht zukomme. Der Höchste Gerichtshof lehnte dagegen die Anerkennung der russischen Gesetzgebung insoweit ab. Es brauchte aber nicht entschieden zu werden, wem die Erbschaft anstelle des russischen Staates zufallen solle und gegebenenfalls zu welchen Anteilen, da der Anspruch als solcher nicht gerechtfertigt war.

---

[28]) NJA. 1930 S. 692.

[29]) So will z. B. Hult, a. a. O., S. 396 das schwedische Recht als die lex fori auf das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dem Vater angewendet wissen, wenn der schwedische ordre public die Anwendung eines ausländischen Rechts verbiete.

[30]) NJA. 1937 S. 261.

4. Rück- und Weiterverweisung.

Die Lehre von der Rück- und Weiterverweisung spielt auch im schwedischen internationalen Obligationenrecht keine Rolle. Bei der Beurteilung internationaler Verträge ist sie aber für die Frage der Geschäftsfähigkeit von Bedeutung.

In einer Entscheidung vom 31. Dezember 1919 [31]) hatte der Höchste Gerichtshof die Rückverweisung eines ausländischen Rechts anerkannt: Eine gebürtige Schwedin war mit einem amerikanischen Staatsangehörigen in Minnesota verheiratet und kinderlos verstorben. Zu ihrem Nachlaß gehörte schwedischer Grundbesitz. Der Streit ging nun darum, ob der verwitwete Ehemann nach amerikanischem Erbrecht oder der Bruder der Verstorbenen nach damaligem(!) schwedischen Erbrecht den Grundbesitz geerbt hatte. Nach schwedischem internationalen Privatrecht hätte amerikanisches Recht angewendet werden müssen. Da dieses aber für die Erbfolge in Immobilien auf die lex rei sitae verweist, wurde die Rückverweisung angenommen und die Erbschaft dem Bruder der Verstorbenen nach schwedischem Recht zuerkannt.

Die Entscheidung ist in der Rechtslehre stark angegriffen worden [32]). Auch sonst haben sich die schwedischen Juristen in der überwiegenden Mehrzahl gegen die Anerkennung der Rück- und Weiterverweisung gewandt [33]). Die Argumente sind aus der in Deutschland schon viel früher geführten Diskussion zur Genüge bekannt. Während aber in der deutschen Rechtslehre allmählich ein Umschwung zugunsten der Rück- und Weiterverweisung eingetreten ist, haben die Gegner der Rück- und Weiterverweisung in Schweden jetzt unbestreitbar die Oberhand gewonnen. In einer Plenarentscheidung des gesamten Höchsten Gerichtshofs vom 28. Februar 1939 [34]) wurde die Berücksichtigung der Rückverweisung abgelehnt. Diesmal ging der Rechtsstreit um die Beerbung eines ehemals schwedischen Staatsangehörigen, der als Staatenloser

---

[31]) NJA. 1919 S. 546.

[32]) Vgl. vor allem Undén, Återförvisningsläran, a. a. O.

[33]) Vgl. Bagge, Conflits de lois, S. 215 ff. sowie Malmar, Återförvisningsläran, a. a. O., mit weiteren Nachweisen.

[34]) NJA. 1939 S. 96.

mit letztem Wohnsitz in Washington verstorben war. Die Erbfolge wurde auch bezüglich des in Schweden befindlichen Grundbesitzes nach amerikanischem Recht beurteilt. In das Gedenkbuch des Höchsten Gerichtshofs (Högsta Domstolens Minnesbok) wurde folgende Eintragung aufgenommen: „In dem Rechtsstreit . . . hat der Höchste Gerichtshof . . . die Erbrechtsordnung des Wohnsitzstaates angewandt, ohne Rücksicht darauf, daß nach den Gesetzen des genannten Staates über das Erbrecht in unbewegliches Eigentum die Gesetze des Staates entscheiden sollen, in dem das Eigentum liegt."

Mit dieser Entscheidung ist die Streitfrage für Schweden vorläufig erledigt. Die Bedeutung der Entscheidung geht dabei wesentlich über das Gebiet des Erbrechts hinaus. Auch in anderen Fragen, z. B. bei der Geschäftsfähigkeit, dürfte eine Rück- oder Weiterverweisung jetzt nicht mehr in Frage kommen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Berücksichtigung ausländischer Kollisionsnormen, also die Rück- und Weiterverweisung, in dem Gesetz vom 8. Juli 1904 über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend die Ehe und Vormundschaft sowie in der Wechsel- und Scheckgesetzgebung von 1932 in einigen Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese infolge der Haager bzw. Genfer Abkommen aufgenommenen Kollisionsnormen dürfen aber angesichts der durch die letzte Entscheidung des Höchsten Gerichtshofs geschaffenen Lage nicht über ihren Rahmen hinaus erweitert werden.

III. Sonderanknüpfungen.

5. Geschäftsfähigkeit.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Geschäftsfähigkeit im schwedischen materiellen Recht im engen Zusammenhang mit dem Vormundschaftsrecht in dem Gesetz vom 27. Juni 1924 über die Vormundschaft geregelt ist. Unmündig ist nach Kap. 1 dieses Gesetzes, wer noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 1) oder wer vom Gericht für unmündig erklärt worden ist (§ 2). Die Wirkung der Unmündigkeit besteht nach dem so überschriebenen Kap. 5 (§ 1) grundsätzlich darin, daß der Unmündige, für den

entweder der Vater bzw. die Mutter als gesetzlicher Vormund oder ein eingesetzter Vormund zu handeln berechtigt ist, nicht selbst über sein Vermögen verfügen oder sich verpflichten kann.

Aus diesem Zusammenhang zwischen der Geschäftsfähigkeit und dem Vormundschaftsrecht ergibt sich die besondere Bedeutung, die Kap. 4 § 5 des Gesetzes von 1904 über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend die Ehe und Vormundschaft für die internationalprivatrechtliche Behandlung der Geschäftsfähigkeit hat. Die Vorschrift, die nach Kap. 5 § 6 bei der Vormundschaft für Entmündigte entsprechende Anwendung findet, hat folgenden Wortlaut: „Ist eine Vormundschaft für einen Minderjährigen in Übereinstimmung mit den obigen Vorschriften nach ausländischem Recht angeordnet worden, so ist dieses Recht anwendbar in der Frage der Wirkung der Unmündigkeit und der Befugnis des Vormundes, für den Minderjährigen zu handeln. — Hat der Minderjährige im Inland ein Rechtsgeschäft auf dem Gebiete des Vermögensrechts vorgenommen, das er nach dem ausländischen Recht nicht vornehmen kann, ist das Rechtsgeschäft dennoch für ihn bindend, wenn er die Fähigkeit nach schwedischem Recht gehabt hat und derjenige, dem gegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist, seine mangelnde Fähigkeit weder kannte noch kennen mußte. — Über die Wirkung einer Wechsel- oder Scheckverpflichtung bestehen besondere Bestimmungen.“ Hierbei muß man sich vor Augen halten, was sich auch aus dem Beitritt Schwedens zu den entsprechenden Haager Abkommen ergibt, daß die weiteren Vorschriften des schwedischen Gesetzes davon ausgehen, daß für die Vormundschaft über einen Minderjährigen oder Entmündigten grundsätzlich das Recht des Staates maßgebend ist, dem der Betreffende angehört. Nach diesem Recht richtet sich also grundsätzlich auch die Wirkung der Unmündigkeit[35]). Was unter dieser Wirkung zu verstehen ist, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus

[35]) Den überaus schwierigen und ungeklärten Fragen, die sich dann ergeben können, wenn ausnahmsweise eine Vormundschaft in einem anderen Staat geführt wird, beispielsweise über einen Schweden im Ausland oder über einen Ausländer in Schweden, kann im folgenden nicht weiter nachgegangen werden.

dem eingangs erwähnten Vormundschaftsgesetz. Kap. 4 § 5 des Gesetzes von 1904 hat allerdings nur den Fall einer vom Gericht angeordneten Vormundschaft und nicht den häufigeren Fall der elterlichen Vormundschaft im Auge. Es bestehen aber keine Bedenken, das in Schweden allgemein befolgte Staatsangehörigkeitsprinzip auch auf diesen Fall zu erstrecken. Die Geschäftsfähigkeit einer Person ist daher grundsätzlich nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen [36]).

Wie verhält sich das schwedische Recht nun in dem Falle, daß jemand entweder mehreren Staaten oder gar keinem Staat oder einem Mehrrechtsstaat angehört? Im ersten Fall läßt sich mit Sicherheit nur so viel sagen, daß das schwedische Recht immer anzuwenden ist, wenn eine der beteiligten Staatsangehörigkeiten die schwedische ist. Bei Staatenlosen tritt der Wohnsitz an Stelle der fehlenden Staatsangehörigkeit. So hat der Höchste Gerichtshof zuletzt in der schon erwähnten Entscheidung vom 28. Februar 1939 (NJA. 1939 S. 96) die Beerbung eines Staatenlosen bei grundsätzlicher Maßgeblichkeit des Staatsangehörigkeitsprinzips nach dem Recht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen beurteilt [37]). Für Angehörige eines Mehrrechtsstaates enthält Kap. 6 § 1 des erwähnten Gesetzes von 1904 folgende Vorschrift, die in Kap. 3 § 1 des Gesetzes von 1937 über internationale Rechtsverhältnisse in Nachlaßsachen fast wörtlich wiederholt wird: „Ist nach den bisherigen Vorschriften das Recht eines ausländischen Staates anwendbar und gelten verschiedene Gesetze für einzelne Gebiete des fremden Staates, ist die Frage, welches von den verschiedenen Gesetzen anwendbar ist, danach zu bestimmen, was in dem ausländischen Staat darüber vorgeschrieben ist. — Fehlt eine solche Vorschrift, ist für denjenigen, der seinen Wohnsitz innerhalb seines Heimatstaates hat, das Gesetz an seinem Wohnsitz anzuwenden. Für denjenigen, der keinen Wohnsitz innerhalb seines Heimatstaates hat, gilt das Gesetz des Ortes, an dem er zuletzt seinen Wohnsitz innerhalb des genannten Staates gehabt hat, oder, wenn er dort keinen Wohnsitz gehabt hat, das Gesetz in der Reichshauptstadt."

---

[36]) Vgl. Malmar in: Lapradelle-Niboyet, Nr. 93.

[37]) Vgl. oben S. 16 f.; ebenso NJA. 1914 S. 305.

Besondere Vorschriften bestehen im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Island und Norwegen. Gegenüber diesen Staaten ist Schweden durch die internordischen Konventionen in einigen Fragen zu Gunsten des Domizilprinzips vom Nationalitätsprinzip abgewichen. So wird die Vormundschaft über einen Angehörigen eines der vertragschließenden Staaten nach der Konvention über internationalprivatrechtliche Bestimmungen betreffend die Ehe, Adoption und Vormundschaft vom 6. Februar 1931 in dem Staat angeordnet, in dem der Betreffende seinen Wohnsitz hat, sofern die Vormundschaft nicht schon in einem anderen Staat durch einen gesetzlichen oder eingesetzten Vormund geführt wird (§ 14). Entsprechend ist dann auch die Wirkung der Unmündigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung, d. h. wieder die Geschäftsfähigkeit, nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Vormundschaft ausgeübt wird (§ 17), unter Umständen also nach dem Recht des Wohnsitzstaates. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmungen ist jedoch nicht sehr groß, da alle in Frage kommenden Rechte die Volljährigkeit mit 21 Jahren eintreten lassen und im übrigen nur geringfügige Abweichungen vorkommen.

Dem Schutz des schwedischen Rechtsverkehrs dient der dem Art. 7 Abs. 3 des deutschen EG.BGB. entsprechende Absatz 2 des oben mitgeteilten Kap. 4 § 5 des Gesetzes von 1904. Die Vorschrift ist sicherlich auch dann anwendbar, wenn keine Vormundschaft angeordnet ist, weil der Minderjährige unter elterlicher Vormundschaft steht, da keine Veranlassung zu einer unterschiedlichen Behandlung besteht. Im übrigen gilt die genannte Schutzvorschrift aber nach einer königlichen Verordnung von 10. Oktober 1924 nicht im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des Haager Vormundschaftsabkommens. Auch bei entmündigten Ausländern findet die genannte Vorschrift unter Umständen keine Anwendung (Kap. 5 § 6 Abs. 2 des Gesetzes von 1904).

Besondere Vorschriften bestehen nach dem oben in deutscher Übersetzung mitgeteilten Kap. 4 § 5 Abs. 3 des Gesetzes von 1904 für die Wechsel- und Scheckfähigkeit. Diese Sonderregelung ergibt sich aus dem Beitritt Schwedens zu den Genfer Wechsel- und Scheckrechtsabkommen.

6. Form.

Für die Form eines Rechtsgeschäfts genügt nach schwedischem internationalen Privatrecht grundsätzlich die Beobachtung der Formvorschriften des Errichtungsortes. Entsprechende Bestimmungen finden sich z. B. im Anschluß an die Haager Abkommen in Kap. 1 § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1904[38]) (betreffend Eheschließung) und in § 1 Ziff. 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1912[38]) (betreffend Ehegüterrechtsververträge).

Neuerdings enthält das Gesetz über internationale Rechtsverhältnisse in Nachlaßsachen vom 5. März 1937 folgende Bestimmung: „Ein Testament ist als in gesetzlicher Form errichtet oder widerrufen anzusehen, wenn dabei entweder gemäß dem Gesetz des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, oder gemäß dem Gesetz des Landes, dessen Staatsangehöriger der Testator zu der Zeit war, verfahren worden ist" (§ 4). Damit tritt zugleich die fakultative Bedeutung der Regel locus regit actum in Erscheinung. Das steht im Einklang mit der schon lange vertretenen Auffassung, daß allgemein entweder die Formvorschriften des Errichtungsortes oder aber diejenigen des sog. Wirkungsstatuts erfüllt sein müssen[39]). Teilweise Ausnahmen stellen nur § 80 des Wechselgesetzes und § 60 des Scheckgesetzes dar. Dabei handelt es sich aber um Vorschriften, die als durch die Genfer Abkommen bedingte Sonderregelungen nicht verallgemeinert werden dürfen.

Zahlreiche bekannte Fragen, z. B. über die Folgen von Formverstößen, über die Ausschließung der lex loci actus durch das Wirkungsstatut, über die Qualifikation ausländischer Beweisvorschriften und dgl. finden im schwedischen internationalen Privatrecht keine Beantwortung. Die einzige größere Darstellung über die Form, in der einige dieser Fragen behandelt werden, stammt von Ekström[40]); für Schweden dürfte diese Arbeit des finnischen Juristen aber keine allzu große Bedeutung haben. Auch die schwedische

---

[38]) Vgl. oben S. 6.

[39]) Reuterskiöld, a. a. O., S. 98; Malmar in: Lapradelle-Niboyet, Nr. 100.

[40]) Ekström, Sju uppsatser, S. 67—137.

Rechtsprechung gibt keine weiteren Anhaltspunkte. Hinzuweisen ist nur noch auf folgendes Problem:

Nach alter schwedisch-finnischer Auffassung sind für die Form von dinglichen Rechtsgeschäften über schwedische und finnische Grundstücke die Formvorschriften der lex rei sitae allein maßgebend [41]). Nun entstehen aber dadurch gewisse Schwierigkeiten, daß im schwedischen Recht keine scharfe Grenze zwischen dinglichen und obligatorischen Rechtsgeschäften gezogen wird. Mit dem Abschluß eines Kaufvertrages über ein Grundstück geht z. B. das Eigentum an dem Grundstück sofort auf den Käufer über, wenngleich der Erwerber auch noch nicht den vollen dinglichen Rechtsschutz genießt [42]). Wegen dieser dinglichen Wirkung des Grundstückkaufvertrages verlangt man bei Kaufverträgen über schwedische und finnische Grundstücke immer die Beachtung der dortigen Formvorschriften (Schriftform mit zwei Zeugen) [43]). Eine Ausnahme hiervon soll nur für den Fall gelten, daß eine ausländische Formvorschrift der schwedischen etwa gleichsteht oder gar den Zwecken der schwedischen Formvorschrift noch besser dient. So wird z. B. ein vor einem deutschen Notar über ein schwedisches Grundstück abgeschlossener Kaufvertrag in Schweden anerkannt [44]).

IV. Das Vertragsstatut.

7. Die Bestimmung des Vertragsstatuts.

Das auf Verträge anwendbare Recht wird in erster Linie durch den Willen der Vertragsparteien bestimmt. Dabei hat es auch in Schweden nicht an Gegnern der Parteiautonomie gefehlt. So haben vor allem Ekström [45]), Hassler [46])

[41]) Vgl. Ekström, Sju uppsatser, S. 100 und die dort zu Note 3 angegebene Literatur.

[42]) Vgl. Carlson in: Das Zivilrecht der nordischen Länder, Teil I, Lieferung 3 b, 1936, S. 159 ff.

[43]) Vgl. Ekström, Sju uppsatser, S. 100 f., der seine ursprünglichen Zweifel später aufgegeben zu haben scheint, vgl. Ekström, Allmänna Läror, S. 155.

[44]) Hassler, a. a. O., S. 162.

[45]) Ekström, Sju uppsatser, S. 267 ff.

[46]) A. a. O., S. 167 ff.

und Söderquist[47]) geltend gemacht, daß erst einmal die objektive Rechtsordnung gefunden werden müsse, die darüber zu entscheiden habe, inwieweit die Parteien einen Vertrag frei ausgestalten dürften. Diese Schriftsteller sehen also in der Parteienvereinbarung keine kollisionsrechtliche Verweisung, sondern eine rein materiellrechtliche, die ebenso in der Weise erfolgen könnte, daß die Vorschriften des vereinbarten Rechts als einzelne Vertragsbestimmungen in den Vertrag aufgenommen werden (vgl. Ekström, Sju uppsatser, S. 272).

Nach der Rechtsprechung des Höchsten Gerichtshofs kommt der Parteivereinbarung unzweifelhaft kollisionsrechtliche Bedeutung zu. Anders wäre es nicht zu erklären, daß z. B. alle Änderungen des vereinbarten Rechts auf das einmal entstandene Rechtsverhältnis einwirken. Zwar könnte auch bei der materiellrechtlichen Auffassung der Parteivereinbarung unter Umständen durch Auslegung festgestellt werden, daß sich die Parteien dem jeweils geltenden ausländischen Recht unterwerfen wollten (vgl. dazu Haudek, Die Bedeutung des Parteiwillens im internationalen Privatrecht, 1931, S. 10 f.). Bei der zweiten Goldklauselentscheidung des Höchsten Gerichtshofes vom 30. Januar 1937[48]) dürfte diese Erwägung aber keine Rolle gespielt haben. In den Schuldverschreibungen (secured debentures) einer Golddollaranleihe der Kreuger & Toll AG. war die Klausel enthalten: „Diese Schuldverschreibung ist nach dem Willen der Parteien ein New York-Vertrag und soll erfüllt, beherrscht und ausgelegt werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates New York." Der Höchste Gerichtshof führt dazu folgendes aus: „Nach den Bestimmungen in den betreffenden Schuldverschreibungen sollen die Gesetze des Staates New York Anwendung finden. Infolgedessen sind die daraufhin gegründeten Rechtsverhältnisse auch den Änderungen unterworfen, die diese Gesetze nach der Ausstellung der Schuldverschreibungen erleiden, soweit solche Änderungen zurückwirken wollen. Das ist bei der Joint Resolution der Fall . . .". Die

---

[47]) Söderquist, Lex contractus, S. 111 ff.

[48]) NJA. 1937 S. 17; auszugsweise deutsche Übersetzung in ZAIPR. 11 (1937) S. 287 f.

vertraglich vereinbarte Goldklausel wurde somit für aufgehoben erachtet. Zu diesem Ergebnis wäre der Höchste Gerichtshof bei bloßer Auslegung des Vertragswillens sicher nicht gekommen.

Der Höchste Gerichtshof hat noch in einer weiteren Entscheidung dem Parteiwillen kollisionsrechtliche Bedeutung beigemessen. In der Entscheidung vom 24. März 1920 [49]) handelte es sich um den bekannten Fall, daß in einem Konnossement gleichzeitig eine Freizeichnungsklausel für bestimmte Fälle und die Anwendbarkeit der nordamerikanischen Harter Act von 1893 vereinbart war, die gerade die Freizeichnung insoweit verbot. Aus der von dem Mitglied des Höchsten Gerichtshofes Kôersner abgegebenen Begründung: „. . . da in Punkt 14 des oben genannten Konnossements bestimmt ist, daß die in Frage stehende Verschiffung allen Bedingungen und Bestimmungen sowie allen Ausnahmen von der Haftpflicht, die in dem am 13. Februar 1893 angenommenen Kongreßgesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten sind, unterworfen sein soll; und da in dem genannten Gesetz sowohl dem Schiffer oder Reeder des Fahrzeuges, der Güter von oder zwischen Häfen der Vereinigten Staaten und Auslandshäfen transportiert, unter Strafe verboten ist, in dem Konossement irgendeinen Vorbehalt aufzunehmen, durch den er sich von der Haftung für den Verlust oder Schaden befreit, der durch Unachtsamkeit, Versehen oder Fahrlässigkeit bei dem Beladen oder Verstauen der anvertrauten Güter entsteht, als auch bestimmt ist, daß ein solcher Vorbehalt ohne Wirkung sein soll, halte ich B. C. auch mit dem Fahrzeug und der Fracht für haftbar für den genannten Schaden, selbst wenn der in Punkt 3 des Konnossements gemachte Vorbehalt einen Schaden aus der in Frage stehenden Ursache betreffen sollte". Genau entgegengesetzt hat das Hanseatische Oberlandesgericht in einem völlig gleichgelagerten, von Lewald [50]) mitgeteilten Fall entschieden und den Widerspruch zwischen der Freizeichnungsklausel und der Verweisung auf die Harter Act im Wege der Auslegung dahin geklärt, daß das Verbot der Harter Act die

[49]) NJA. 1920 S. 214.

[50]) Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht, 1931, S. 208.

ausdrücklich getroffene Parteivereinbarung nicht berühre. Lewald sieht darin eine Bestätigung für seine Auffassung, daß die Parteivereinbarung nur als materiellrechtliche Verweisung aufzufassen sei. Auch Haudek[51]), obwohl Anhänger der kollisionsrechtlichen Verweisungstheorie, spricht der Vereinbarung eines einzelnen Gesetzes wie z. B. der Harter Act unter Angabe weiterer Entscheidungen nur materiellrechtliche Wirkung zu, begründet das aber damit, daß es sich hier um eine spezielle Verweisung und nicht um eine Totalverweisung handele. Nur eine Teilverweisung liegt zweifellos auch in dem schwedischen Rechtsfall vor, wird doch sogar das Konnossement im übrigen dem Recht der Flagge, das ist hier wohl dem dänischen Recht, unterstellt. Dennoch hat der Höchste Gerichtshof im Gegensatz zur Vorinstanz die Harter Act als Gesetz und nicht nur als Vertragsvereinbarung angewendet, hat also sogar in einer Teilverweisung der Parteien eine kollisionsrechtliche Verweisung gesehen. Die Bedeutung der Entscheidung wird noch dadurch unterstrichen, daß zwischen den Parteien gerade streitig gewesen ist, ob die Harter Act als Gesetz oder als Vertragsbestandteil vereinbart worden sei.

Neben dem ausdrücklichen Parteiwillen wird zweifellos ein nachweisbarer stillschweigender Parteiwille berücksichtigt. Das ergibt sich z. B. aus der sogleich zu besprechenden ersten Goldklauselentscheidung des Höchsten Gerichtshofes vom 30. Januar 1937 (NJA. 1937 S. 1). Wann ein solcher stillschweigender Parteiwille als erwiesen erachtet wird, hängt vom Einzelfall ab. Besondere Grundsätze lassen sich dazu nicht ermitteln.

Beschränkungen der Parteiautonomie werden gelegentlich auch von Anhängern der kollisionsrechtlichen Verweisungstheorie gefordert. So nimmt z. B. Karlgren[52]) an, daß die Parteien kein beliebiges Recht vereinbaren dürften, sondern nur ein Recht, zu dem irgendeine Anknüpfung bestehe. Die Rechtsprechung gibt dafür aber keine Anhaltspunkte.

---

[51]) Haudek, Die Bedeutung des Parteiwillens im internationalen Privatrecht, 1931, S. 61 ff.

[52]) A. a. O., S. 44 f.

Welches Recht kommt nun dann zur Anwendung, wenn weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender Parteiwille vorliegt, wie es erfahrungsgemäß bei den weitaus meisten internationalen Verträgen der Fall ist? Auf die starke Neigung zur Anwendung der lex fori ist schon mehrfach hingewiesen worden [53]), was allerdings in der überwiegend vom Ausland her beeinflußten schwedischen Literatur nicht so stark in Erscheinung tritt. Es finden sich jedoch auch genügend Entscheidungen, die durchaus im Rahmen der bekannten Entwicklung des internationalen Obligationenrechts liegen. Die besonders vom deutschen Reichsgericht entwickelte Lehre vom mutmaßlichen Parteiwillen ist, soweit ersichtlich, in Schweden niemals angewendet worden. Ganz im Gegenteil hat der Höchste Gerichtshof sogar in einer der beiden Goldklauselentscheidungen vom 30. Januar 1937 [54]) das anwendbare Recht nach rein objektiven Merkmalen gesucht. Streit bestand hier über die Gültigkeit einer Goldklausel in den Obligationen einer von dem schwedischen Staat, vertreten durch das Reichsschuldenkontor, in New York ausgegebenen Dollaranleihe. Bei der Frage nach dem anwendbaren Recht stellte der Höchste Gerichtshof fest, daß die Obligationen weder eine ausdrückliche Erklärung des Reichsschuldenkontors über das anwendbare Recht noch irgendeinen anderen Hinweis enthielten, der mit Recht als eine diesbezügliche Absicht ausgelegt werden könnte. „Bei diesem Verhältnis muß die Entscheidung durch eine gegenseitige Abwägung der objektiven Momente des Rechtsverhältnisses erfolgen, die geeignet sind, den Ausschlag in der einen oder anderen Richtung zu geben." Bei der Abwägung wurde zu Gunsten des schwedischen Rechts geltend gemacht, daß es sich um einseitige Schuldverhältnisse handele, bei denen der Schuldner der souveräne schwedische Staat sei, der nicht zum Ausdruck gebracht habe, daß er sich einem ausländischen Recht unterwerfen wolle. Für die Anwendbarkeit des Rechts des Staates

---

[53]) Besonders oben S. 9 ff.

[54]) NJA. 1937 S. 1, auszugsweise deutsche Übersetzung in ZAIPR. 11 (1937) S. 286 f.

New York wurde angeführt, daß die Obligationen mit Kapital und Zinsen nur in New York zahlbar seien und daß sie nur auf nordamerikanische Dollar lauteten. Weiterhin wurde ausgeführt, daß die Anleihe in New York ausgegeben worden sei, daß die Obligationen in englischer Sprache abgefaßt seien und daß sie die für amerikanische Obligationen charakteristische Stilisierung und Ausstattung aufwiesen. Mit Rücksicht auf die in den Obligationen zum Ausdruck gebrachte, ganz ausschließliche Ausrichtung auf den amerikanischen Markt wurde alsdann das Recht des Staates New York für anwendbar erklärt, und zwar nicht nur für die Zahlungsmodalitäten, sondern auch für den Inhalt der Schuldverpflichtung. Wegen der Anwendbarkeit der nordamerikanischen Joint Resolution wurde die vereinbarte Goldklausel infolgedessen für aufgehoben erachtet.

Die Entscheidung und die vom Höchsten Gerichtshof angewendete Methode zur Auffindung des anwendbaren Rechts dürfte zweifellos für die weitere Entwicklung des schwedischen internationalen Privatrechts von erheblicher Bedeutung sein. Es wird also mangels einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Parteivereinbarung für die Frage des anwendbaren Rechts im wesentlichen auf objektive Anknüpfungsmomente ankommen.

Von den möglichen Anknüpfungen können nun eine ganze Reihe als typische Anknüpfungen bezeichnet werden, die im Zweifel ausschlaggebend sind. Eine solche Anknüpfung an typische Merkmale wird vor allem bei den bekannten Typen- und Massenverträgen gefordert[55]): So sollen Verträge, die auf Börsen, Märkten und Messen geschlossen werden, dem Recht des Abschlußortes unterliegen; Massenverträge mit Banken, Versicherungsgesellschaften, Spediteuren usw. sollen einheitlich dem Recht der Bank usw. unterworfen werden; Arbeitsverträge sollen dem Recht des Arbeitgebers, Dienstverträge mit Ärzten und Anwälten dem Recht der in Anspruch genommenen Person unterworfen sein.

Bei Versicherungsverträgen ist zu beachten, daß die Anknüpfung an das schwedische Recht unter Umständen zwingend vorgeschrieben ist. Nach § 3 des Gesetzes vom 24. Juli

---

[55]) Vgl. Karlgren, a. a. O., S. 46 f.

1903 über das Recht ausländischer Versicherungsgesellschaften, das Versicherungsgeschäft im Inlande zu betreiben, sind die betreffenden ausländischen Versicherungsgesellschaften mit allen aus dem schwedischen Versicherungsgeschäft herrührenden Rechtsverhältnissen dem schwedischen Recht unterworfen. Zu dem somit anwendbaren schwedischen Recht gehört vor allem das Versicherungsvertragsgesetz vom 8. April 1927. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die erwähnte Vorschrift nicht durch Vereinbarung eines ausländischen Rechts umgangen werden kann. Die zwingenden Vorschriften des schwedischen Versicherungsvertragsgesetzes sind daher unter den angegebenen Voraussetzungen immer anwendbar. Insoweit liegt hier eine Einschränkung der Parteiautonomie vor.

Man kann mit Recht bezweifeln, ob es bei der vom Höchsten Gerichtshof in NJA. 1937 S. 1 befolgten Methode, das anwendbare Recht nach objektiven Gesichtspunkten zu bestimmen, noch eines subsidiären Obligationsstatuts bedarf. Sicherlich läßt sich auf diesem Wege immer ein Schwerpunkt ermitteln. Trotzdem nimmt die Bestimmung eines subsidiären Obligationsstatuts in der schwedischen Literatur einen breiten Raum ein.

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts überwog in Schweden die Auffassung, daß die lex loci contractus für Verträge maßgeblich sei[56]). Für die lex loci solutionis ist im wesentlichen nur Reuterskiöld[57]) eingetreten. Als herrschend wird heute die besonders von Alménn[58]) und Ekström[59]) vertretene lex domicilii debitoris bezeichnet, so z. B. von Karlgren[60]) und Hassler[61]), die beide aber selbst dagegen erhebliche Bedenken geltend machen. Unzutreffend ist es jedenfalls, wenn Frankenstein[62]) unter Berufung auf

---

[56]) Vgl. Karlgren, a. a. O., S. 47.

[57]) A. a. O., S. 108 ff.

[58]) Vgl. in deutscher Sprache: Alménn-Neubecker, a. a. O. I, S. 50 ff.

[59]) Ekström, Allmänna läror, S. 133 f.

[60]) A. a. O., S. 48.

[61]) A. a. O., S. 173.

[62]) Frankenstein, Internationales Privatrecht, II 1929, S. 133 Anm. 34.

Reuterskiöld Schweden zu denjenigen Ländern zählt, die das Recht des Erfüllungsortes für maßgeblich erklären.

Als Beweis für die Anerkennung der lex domicilii debitoris durch die Rechtsprechung wird in der Literatur gewöhnlich auf eine Entscheidung des Höchsten Gerichtshofes vom 5. Juni 1912 [63]) hingewiesen. Es handelte sich in dieser Entscheidung darum, daß sich drei Vorstandsmitglieder einer schwedischen Aktiengesellschaft selbstschuldnerisch für eine Schuld der Aktiengesellschaft verbürgt hatten. In der in Stockholm ausgestellten Bürgschaftsurkunde war Frankfurt a. Main als Erfüllungsort bezeichnet. Nachdem die Aktiengesellschaft in Konkurs gefallen war, wurde strittig, ob die Bürgen nach deutschem Recht als Gesamtschuldner oder nach schwedischem Recht als Einzelschuldner zu je einem Drittel der Hauptschuld hafteten. Der Höchste Gerichtshof stellte zunächst fest, daß die Bürgschaftsschuldner bei Eingehung der Bürgschaft in Schweden ansässige schwedische Staatsangehörige gewesen seien. Da nun nicht bewiesen worden sei, daß die Bürgen bei Eingehung der Verpflichtung vorgesehen oder berechtigten Grund für die Annahme gehabt hätten, daß auf ihre Verpflichtung ein anderes Recht als das schwedische Recht anwendbar sei, wurde die Bürgschaftsverbindlichkeit nach schwedischem Recht beurteilt. Positiv läßt sich aus dieser Entscheidung aber nicht allzuviel entnehmen. Eindeutig hat sich der Höchste Gerichtshof für die lex domicilii debitoris jedenfalls nicht ausgesprochen. Am bemerkenswertesten ist wohl die Tatsache, daß dem Erfüllungsort allein keine kollisionsrechtliche Bedeutung zukommt.

Alménbegründet seine Auffassung von der Maßgeblichkeit der lex domicilii debitoris im wesentlichen mit dem gleichen Argument, das der Höchste Gerichtshof in der zuletzt erwähnten Entscheidung zu Grunde gelegt hat. „Wir sind nämlich der Auffassung, daß man, wenn die Umstände des besonderen Falles nicht in diese Richtung weisen, nicht zu der Annahme berechtigt ist, daß derjenige, der sich verpflichtete, im Ausland eine Lieferungs- oder Zahlungspflicht zu erfüllen, dadurch andere und weitergehende Pflichten übernehmen wollte, als die, die sich aus seinem eigenen Recht

---

[63]) NJA. 1912 S. 231.

ergeben, und die er übernommen hätte, wenn sein Mitkontrahent ein Landsmann gewesen wäre und der Vertrag in seinem Heimatlande hätte erfüllt werden müssen“ [64]). Er meint weiter, daß diese Theorie in der Mehrzahl der Fälle zur Anwendung der lex fori führe, worin er gerade einen Vorteil sieht, da sich die Lehre von der lex fori niemals so lange hätte halten können, wenn nicht das Resultat, das sich daraus ergäbe, dem Richtigen so nahe gekommen wäre.

Die Anwendung der lex domicilii debitoris führt bei gegenseitigen Verträgen naturgemäß unter Umständen zur Zerreißung eines Vertrages und zur Anwendung von zwei verschiedenen Rechten. Schweden wird daher auch, z. B. von Neuner [65]) und Frankenstein [66]) unter Berufung auf Söderquist [67]), zu den Ländern des sogenannten Zweirechtssystems gezählt. Unzutreffend ist es freilich, wenn Neuner und Frankenstein meinen, daß der schwedische Höchste Gerichtshof der Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgt sei. Es ist bisher keine einzige Entscheidung des Höchsten Gerichtshofs bekannt geworden, in der bei einem gegenseitigen Vertrag eine Beurteilung nach zwei verschiedenen Rechten vorgenommen wurde. Söderquist beruft sich auch nur auf die soeben erwähnte Entscheidung vom 5. Juni 1912. Hierbei handelte es sich jedoch um eine Bürgschaft und nicht um einen gegenseitigen Vertrag.

8. Der Herrschaftsbereich des Vertragsstatuts.

Die Herrschaft des Vertragsstatuts erstreckt sich grundsätzlich auf alle schuldrechtlichen Fragen. Sonderanknüpfungen werden nur bezüglich der Geschäftsfähigkeit und der Form vorgenommen (vgl. oben S. 17 ff.). Im übrigen wird zwischen dem Zustandekommen und den Rechtswirkungen eines Vertrages kein Unterschied gemacht. Das von Reu-

---

[64]) Almén-Neubecker, a. a. O. I, S. 54.

[65]) Neuner, Die Beurteilung gegenseitiger Verträge nach dem Rechte des Schuldners, ZAIPR. 2 (1928) S. 109 Anm. 2.

[66]) Frankenstein, Internationales Privatrecht, II 1929, S. 194 Anm. 18.

[67]) Söderquist, La double conception, S. 465.

terskiöld[68]) aufgestellte Vertragsschließungsstatut, von ihm „negotialstatut" genannt, hat weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtslehre Anklang gefunden. Nach dem durch das Vertragsstatut für anwendbar erklärten Recht wird daher beurteilt, ob ein Vertrag zustande gekommen ist, welchen Einfluß Willensmängel haben, welches der Inhalt der geschuldeten Leistung ist, wie erfüllt werden muß, in welcher Weise Leistungsstörungen einwirken usw. Wie sich dieser Grundsatz allerdings in der Praxis auswirkt, ist schon früher (S. 10 f.) an Hand einer anschaulichen Entscheidung des Höchsten Gerichtshofs vom 7. Juli 1939 (NJA. 1939 S. 458), die sich mit der Frage des Zurückbehaltungsrechts und des Verzugsschadens befaßte, dargelegt worden.

Scheint es nun in jedem Einzelfalle leicht feststellbar zu sein, welche materiellen Rechtsregeln zur Anwendung kommen, wenn erst einmal das den Vertrag beherrschende Recht ermittelt worden ist, so bestehen doch noch einige Zweifelsfragen:

Wie steht es zunächst mit der Verjährung einer Forderung? Eine in Schweden weit verbreitete und auch von den Gerichten vertretene Meinung hält die Verjährung für ein prozeßrechtliches Institut. Das hätte zur Folge, daß die schwedischen Verjährungsvorschriften in einem schwedischen Rechtsstreit immer Anwendung finden würden. Algot Bagge[69]) faßt die Lehrmeinungen folgendermaßen zusammen: „Was das schwedische Recht anbetrifft, so sind die Meinungen über die Natur der Verjährung geteilt. Nordling und Wrede meinen, daß die Verjährung materiellrechtlich sei, Schrevelius, Hasselrot, Fehr, Björling, Ekström und Serlachius sehen sie für prozeßrechtlich an". Bagge ist der materiellrechtlichen Auffassung beigetreten. Er hält mindestens die prozeßrechtliche Seite der Verjährung für so schwach entwickelt, daß keine Veranlassung bestehe, internationalprivatrechtlich an der Maßgeblichkeit der lex fori festzuhalten. Diese Auffassung hat Bagge auch in einem der Entscheidung des Höchsten

[68]) A. a. O., S. 102.

[69]) Bagge, En preskriptionsfråga, S. 26; eine kurze Darstellung dieses Aufsatzes ist in deutscher Sprache in ZAIPR. 5 (1931) S. 740 enthalten.

Gerichtshofs vom 29. Dezember 1930 [70]) zu Grunde liegenden Votum zum Ausdruck gebracht. Streitig war in diesem Falle, ob die Unterhaltsforderungen aus einem Unterhaltsvertrag zwischen getrennt lebenden Ehegatten, der dem Recht von Massachusetts unterlag, verjährt seien. Nach der vom Höchsten Gerichtshof angenommenen Meinung mußte auf die Verjährung das Recht von Massachusetts zur Anwendung kommen. Hierbei tauchte die aus der Literatur über das Qualifikationsproblem bekannte Schwierigkeit auf, daß das Recht von Massachusetts selbst die Verjährungsvorschriften zum Prozeßrecht und nicht zum materiellen Recht rechnet. Entsprechend dem von der deutschen Rechtsprechung [71]) vorgezeichneten Weg wurden nun die Verjährungsvorschriften von Massachusetts als materiellrechtliche Vorschriften qualifiziert und somit der Entscheidung zu Grunde gelegt: „Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen der Frage der Gültigkeit und Wirkung des Vertrages sowie der Frage, nach welcher Zeit das Recht aus dem Vertrag infolge Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden kann, bin ich der Meinung, daß das Gesetz von Massachusetts auch bei der Beurteilung der zuletzt genannten Frage anwendbar ist, ungeachtet dessen, daß die Bestimmungen über die Verjährung in dem genannten Recht zu den Vorschriften über das Prozeßverfahren zu rechnen sind". Mit dieser Entscheidung scheint eine Klärung der Streitfrage für Schweden erreicht. Immerhin bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Ebenfalls mit der Frage: materielles Recht oder Prozeßrecht? hängt das Problem der Beweislastregeln zusammen. In rechtsvergleichenden Bemerkungen hat Magdalene Schoch [72]) darauf hingewiesen, daß die Beweislastregeln im schwedischen und finnischen Recht aus der Struktur und den Funktionen des Prozesses abgeleitet werden. Ob deswegen aber in Schweden und Finnland immer die Beweislastregeln der lex fori zur Anwendung kommen, wie es

---

[70]) NJA. 1930 S. 692.

[71]) Vgl. Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht, 1931, S. 72 ff.

[72]) Schoch, Klagbarkeit, Prozeßanspruch und Beweis im Lichte des internationalen Rechts. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation, 1934, S. 141 zu Anm. 3 und 4.

Schoch[73]) auch für den deutschen Prozeß trotz der Stellung der Beweislastregeln im BGB. fordert, ist freilich mehr als zweifelhaft. Als die Beweislastregeln früher noch ungeschriebenes Recht waren, ist das sicherlich der Fall gewesen. Heute enthält aber das schwedische Kaufgesetz z. B. ähnliche Beweislastvorschriften wie das deutsche BGB. Diese Regeln immer anzuwenden, wenn ein Kaufvertrag einem schwedischen Gericht zur Beurteilung vorliegt, selbst wenn der Vertrag einem anderen Recht unterstehen sollte, liegt jedenfalls nicht im Sinne der schwedischen Rechtsentwicklung, wie sie z. B. bei der Frage der Verjährung zu Tage getreten ist. Die Rechtsprechung bietet im übrigen keine weiteren Anhaltspunkte. Bemerkenswert ist jedoch die Stellungnahme eines führenden schwedischen Zivilprozeßrechtlers, Kallenberg. Dieser vertritt im 2. Band seines schwedischen Zivilprozeßrechts die Auffassung, daß zwischen der Rechtsnatur der Beweislastregeln, die er selbst für prozeßrechtlich hält, und dem anwendbaren Recht kein notwendiger Zusammenhang bestehe[74]). Er hält es sogar für unzweifelhaft, daß die ausländischen Vorschriften über die Beweislast zur Anwendung kommen, wenn ein ausländisches Recht anwendbar ist. Damit hat Kallenberg seine früher im 1. Band ausgesprochene Meinung, daß die allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätze der lex fori über die Beweislast immer anwendbar seien, aufgegeben[75]).

Schließlich ist noch auf drei bisher unbeachtet gebliebene Entscheidungen des Höchsten Gerichtshofs zur Frage der deutschen Aufwertung hinzuweisen. In der Entscheidung vom 27. Mai 1930[76]) war die Zahlungsverpflichtung der schwedischen Armeeverwaltung aus einem mit den deutschen Mauser-Werken abgeschlossenen Lizenzvertrag streitig. Die Lizenzgebühr für die in Schweden hergestellten Karabiner war nach dem im Jahre 1895 abgeschlossenen Vertrag in Mark berechnet. Nach der deutschen Abwertung weigerte sich die Armeeverwaltung, die Lizenzgebühr weiter zu zahlen. Der Höchste Gerichtshof führte aus, daß infolge des

[73]) A. a. O., S. 139.
[74]) Kallenberg, a. a. O. II, S. 680 Anm. 7 a.
[75]) Kallenberg, a. a. O. I 1 und 2, S. 105 zu Anm. 6.
[76]) NJA. 1930 S. 507.

inneren Zusammenhangs, der zwischen der bei Einführung der neuen deutschen Währung gegebenen Umrechnungsregel (1 RM = 1 Billion Mark) und der deutschen Aufwertungsgesetzgebung bestehe, die Zahlungspflicht der Armeeverwaltung nicht allein durch Anwendung der genannten Umrechnungsregel bestimmt werden könne. Da der Vertrag somit über die Zahlungspflicht der Armeeverwaltung nichts enthalte und da das schwedische Recht, abgesehen von der währungsrechtlichen Umrechnungsregel, anwendbar sei, müsse die Zahlungsverpflichtung der Armeeverwaltung nach allgemeinen schwedischen Rechtsgrundsätzen festgelegt werden. Danach wurde eine 100%ige Aufwertung vorgenommen, da die Armeeverwaltung nach wie vor im Genuß ihrer vertraglich vereinbarten Rechte geblieben sei.

Aus der Entscheidung ergibt sich, daß neben dem Schuldstatut noch ein Währungsstatut als Nebenstatut anerkannt wird. Dieses Nebenstatut enscheidet aber nicht über die Aufwertung einer entwerteten Geldforderung. Vielmehr ist die Frage einer ev. Aufwertung dem Schuldstatut vorbehalten. Bei einer deutschem Recht unterworfenen Forderung hätte demnach die deutsche Aufwertungsgesetzgebung angewendet werden müssen. In zwei weiteren Entscheidungen des Höchsten Gerichtshofs vom 16. Oktober 1930 [77]) handelte es sich um die Aufwertung von Lebensversicherungsforderungen in deutscher Mark. In beiden Fällen wurde die Frage wiederum nach schwedischem Recht beurteilt, die Aufwertung hier aber abgelehnt, da die Versicherungsgesellschaft die Prämien ebenfalls infolge der deutschen Abwertung verloren hatte.

---

[77]) NJA. 1930 S. 513.

Literaturverzeichnis.

Almén, Tore: Om köp och byte av lös egendom, 3. teilweise umgearbeitete Auflage, I und II, Stockholm 1934.

Almén-Neubecker: Das skandinavische Kaufrecht. Deutsche Ausgabe von F. K. Neubecker, I—III, Heidelberg 1922.

Bagge, Algot: Ett förslag till konvention på den internationella privaträttens område, SJ. 12 (1927) S. 97—113.

Bagge, Algot: Les conflits de lois en matière de contrats de vente de biens meubles corporels, in: Recueil des cours, 1928 V, S. 125—232.

Bagge, Algot: En preskriptionsfråga inom den internationella privaträtten, in: Festskrift tillägnad Erik Marks von Würtemberg, Stockholm 1931, S. 19—30.

Ekström, F. W.: Sju internationellt privaträttsliga uppsatser, Helsingfors 1920.

Ekström, F. W.: Privaträttens allmänna läror, Helsingfors 1921—1925.

Hassler, Åke: Internationell privaträtt. Efter föreläsningar av Professor Åke Hassler, Stockholm 1932.

Hult, Philipps: Det utomäktenskapliga barnets rättsställning i förhållande till fadern enligt svensk internationell privaträtt, TfR. 52 (1939) S. 376—401.

Kallenberg, E.: Svensk civilprocessrätt, I 1 und 2, 2. Auflage, Lund 1923, I 3—5, 1. Auflage, Lund 1922—1926; II 1—7, Lund 1927—1939.

Karlgren, Hjalmar: Internationell privaträtt. Civilrättsliga delen. Efter föreläsningar av Professor Hjalmar Karlgren, Lund 1936.

Kleen, Rikard: Kodificerad framställning i mellanfolklig rätt, III Mellanfolklig privaträtt, Stockholm 1920.

Löfgren, Eliel: Den svenska obligationsrättens ställning i afseende å tillämpandet af utländsk lag, in: Förhandlingarna vid Sveriges Advokatsamfunds Årsmöte, Stockholm 1902.

Makarov, A. N.: Die Quellen des internationalen Privatrechts, Berlin 1929.

Malmar, Folke: Droit international privé de la Suède, Titre II, Conflits de lois, in: Lapradelle-Niboyet, Répertoire de droit international, VII, Paris 1930.

Malmar, Folke: Återförvisningsläran ännu en gång, in: Festskrift tillägnad Erik Marks von Würtemberg, Stockholm 1931, S. 410—422.

Malmström, Åke: Det s. k. kvalifikationsproblemet inom internationell privaträtt. En principundersökning, Uppsala 1938.

Ramel, Eric: Studier i svensk internationell arvsrätt, Uppsala 1930.

Reuterskiöld: Handbok i svensk privat internationell rätt, 2. Auflage, Uppsala 1912.

Söderquist, Nils: La double conception du droit international et le caractère international du droit dit international privé, in: Revue de droit international et de législation comparée, 1923, S. 37—65 und S. 455—488.
Söderquist, Nils: Lex contractus och forum contractus, SJ. 10 (1925) S. 107—118.
Synnestvedt, Magnus: Le droit international privé de la Scandinavie, Thèse Paris 1904.
Undén, Östen: Studier i internationell äktenskapsrätt, I und II, Lund 1913.
Undén, Östen: Återförvisningsläran i internationell privaträtt, SJ. 7 (1922) S. 246—256.
Undén, Östen: Internationell äktenskapsrätt enligt gällande svensk lag, Lund 1922.
Undén, Östen: Internationell privaträtt, Uppsala 1925.

Abkürzungen.

NJA. = Nytt Juridiskt Arkiv, I Tidskrift för lagskipning.
NJA. II = Nytt Juridiskt Arkiv, II Tidskrift för lagstiftning m. m.
SJ. = Svensk Juristtidning.
TfR. = Tidskrift for Rettsvidenskap.
ZAIPR. = Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.